Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1973)
Heft: 1

Artikel: 50 Jahre Zollvertrag Schweiz - Liechtenstein
Autor: Vetsch, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-937938

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

diesen Anlass noch zu sprechen kommen.

Gerne benütze ich die Gelegenheit, um allen unsern Freunden und Gönnern und vor allem unsern Inserenten, die uns immer so tatkräftig unterstützt haben, von ganzem Herzen zu danken. Der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein - als Träger und Förderer guter freundnachbarlicher Beziehungen - wird auch weiterhin bestrebt sein, sich ganz in den Dienst dieser grossen Sache zu stellen und ich entbiete an dieser Stelle meinen herzlichsten,aufrichtigsten Gruss allen unsern Mitgliedern, Freunden und Gönnern und unserm lieben Gastland Liechtenstein.

Werner Stettler, Präsident

50 JAHRE ZOLLVERTRAG SCHWEIZ - LIECHTENSTEIN

(von J.Vetsch, Zollkreisdirektor Chur)

Am 29. März 1923 setzten der damalige Geschäftsträger des Fürstentums Liechtenstein in Bern, der anfangs Februar dieses Jahres verstorbene Dr. Emil Beck und Bundesrat Dr. G. Motta, Chef des Eidg. Politischen Departementes ihre Unterschriften unter den Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet. Nachdem die eidg. Räte dem Vertrag noch im gleichen Jahre zugestimmt hatten, trat er auf den 1. Januar 1924 in Kraft.

Heute, nach 50 Jahren betrachten die Einwohner des Fürstentums und der benachbarten Schweiz es als selbstverständlich, ohne Pass- und Zollkontrolle über die liechtensteinisch-schweizerische Grenze reisen zu können. Nur wenige wissen noch darum, dass bis zum Abschluss des Zollvertrages zwischen 1920 - 1923 intensive Vorarbeiten und Verhandlungen notwendig waren. Es waren hüben und drüben des Rheines Hindernisse wegzuräumen und besonders in gewissen Kreisen der schweizerischen Grenzbevölkerung mussten auch Vorurteile abgebaut werden.

Liechtenstein war vom Jahre 1852 bis zum Zusammenbruch der Donaumonarchie im Jahre 1918 durch einen Vertrag dem österreichisch-ungarischen Zollgebiet angegliedert. Die Auflösung der Donaumonarchie brachte das Land in wirtschaftliche Not und Bedrängnis. Es war deshalb natürlich, dass man sich in dieser Situation der vom Krieg verschont gebliebenen Schweiz zuwandte. Bereits 1920 wurde der Schweizerfranken als allgemeines Zahlungsmittel eingeführt. Am 1. Februar 1921 trat der Postvertrag

in Kraft, durch den die Eidgenossenschaft die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens im Fürstentum übernahm. Weil sich die Verhandlungen über den Zollvertrag länger als vorgesehen hinauszogen und Liechtenstein den alten Vertrag mit Oesterreich einseitig gekündigt hatte, musste das Fürstentum während einer Uebergangszeit einen eigenen Zolltarif einführen und eine eigene Zollverwaltung errichten.

Der heute noch geltende Zollvertrag regelt in 45 Artikeln, gegliedert in 8 Abschnitten, alle Fragen des zollrechtlichen Verhältnisses zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Er bestimmt auch, welche Bundesgesetze neben der gesamten Zollgesetzgebung im Fürstentum anwendbar sind. Es handelt sich dabei um eine sehr umfangreiche Liste von bundesrechtlichen Erlassen, die Gegenstand einer besondern Anlage I zum Zollvertrag bilden. Wichtige Teile des eigentlichen Vertrages sind die Bestimmungen über den Zolldienst im Fürstentum, die Rechte und Pflichten des schweizerischen Zollpersonals und die Handhabung der Fremdenpolizei, Selbstverständlich enthält der Vertrag auch Angaben über die finanziellen Leistungen der Eidgenossenschaft an Liechtenstein aus Einnahmen an Zöllen und Gebühren, Dieser Vertragsteil wurde seit 1923 mehrmals revidiert. Im Jahre 1924 betrug der Anteil Fr. 150'000, 1972 machte er 12,1 Mio Franken aus. Zeichen der stark angestiegenen Fiskaleinnahmen des Bundes und der seither eingetretenen Geldentwertung! Seit 1964 wird der Anteil Liechtensteins aufgrund der Nettoeinnahmen der Zollverwaltung entsprechend dem Verhältnis der liechtensteinischen zur schweizerischen Wohnbevölkerung jährlich ermittelt.

Zu Beginn des Zollvertrages, anfangs 1924, wurden insgesamt 44 schweizerische Zollbeamte nach Liechtenstein versetzt, wovon 40 Grenzwächter und 4 Zivilbeamte. Heute sind im Fürstentum 35 Grenzwächter und 7 Zivilbeamte der Zollverwaltung tätig. Trotz des nach dem 2. Weltkrieg gewaltig angestiegenen Personen- und Warenverkehrs ist der Personalbestand somit praktisch unverändert geblieben. Dies war nur dank des Abbaus gewisser Kontrollen und einer allgemeinen Rationalisierung im Abfertigungsdienst erreichbar. Das schweizerische Zollpersonal aller Stufen fühlt sich im Fürstentum wohl. Dazu trägt nicht zuletzt auch die gute und von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Landes und der Zollverwaltung bei.

In der Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1923 zum Zollvertrag heisst es, der wichtigste Erwerbszweig der Bevölkerung Liechtensteins sei die Viehzucht, deren Blüte hauptsächlich auf den zahlreichen schönen Alpen des Landes beruhe. Es ist für den Leser des Mitteilungsblattes kein Geheimnis, dass In-

dustrie, Tourismus und Dienstleistungsbetriebe der Landwirtschaft längst den Rang abgelaufen haben. Diese Entwicklung entspricht gesamthaft derjenigen der westeuropäischen Industriestaaten. Ohne die Auswirkungen des Zollvertrags überschätzen zu wollen, darf ihm aber wohl ebenfalls ein gewisser Anteil am wirtschaftlichen Aufschwung des Fürstentums zugesprochen werden.

Dieser Aufschwung hat sicher auch Anlass zu einem durchaus verständlichen stärkeren Selbstbewusstsein der für die Geschicke des Landes zuständigen Regierungsstellen gegeben. Galt es früher als selbstverständlich, dass die Schweiz bei internationalen Handelskonferenzen Liechtenstein vertrat und Verträge und Abkommen auch für das Fürstentum unterzeichnete, so wurde sowohl beim Efta-Abkommen, als auch beim Abkommen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1972 die Stellung Liechtensteins in besonderen Protokollen oder Zusatzabkommen die vom fürstlichen Regierungschef mitunterzeichnet wurden, berücksichtigt. Damit hat Liechtenstein beispielsweise auch die Möglichkeit, die eigenen Interessen innerhalb der schweizerischen Delegation des gemischten Ausschusses Schweiz - EWG zu wahren, selbst wenn es um reine Zoll- und Handelsfragen geht, die an sich in die Kompetenz der Schweiz fallen würden. Wenn damit die im Zollvertrag von 1923 eher einseitige Dominanz der Eidgenossenschaft in die zeitgemässere Form der Mitwirkung und Mitgestaltung seitens der liechtensteinischen Behörden überführt werden konnte, wird dies sicher mithelfen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz weiter zu vertiefen.

25. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die 25. ordentliche Generalversammlung stellt sich zum Sennwaldproblem einstimmig und geschlossen hinter den Vorstand.

Die Jubiläums-Generalversammlung - der Schweizerverein ist 1973 25 Jahre alt - fand am 10. November 1972 in der "Sonne" in Triesen statt.

Präsident Werner Stettler konnte die sehr zahlreich erschienenen Landsleute zu den ordentlichen Geschäften begrüssen. Sein Jahresrückblick dokumentierte eine überaus rege Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr. Wenn vereinzelt die Existenzberechtigung einesSchweizervereins unter neu zugezogenen Landsleuten vielfach in Frage gestellt wird, widerlegt dieser Tätigkeitsbericht solche Meinung völlig. Der Kassabericht mit 23'000 Franken Ausgaben zeugt ebenfalls von der Aktivität des Vereins.